Preußische Gesetzsammlung

Nr. 23.

(Nr. 11053.) Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg. Vom 9. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Kreis Grafschaft Schaumburg, was folgt:

Artikel I.

Das Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1909 (Gesetzsamml. S. 662) wird mit den im Artikel II bestimmten Änderungen als „Höfegesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg" in diesem Kreise eingeführt.

Artikel II.

1. Der § 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 2.

Die Besitzungen, die früher in einem Meierverbande gestanden haben, werden nach Maßgabe der §§ 2a bis 2c von Amts wegen in die Höferolle eingetragen.

§ 2a.

Zur Entscheidung darüber, welche Besitzungen von Amts wegen einzutragen sind, tritt bei jedem Amtsgericht eine Kommission zusammen. Sie besteht aus dem aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und dem Landrate sowie dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die Be-

sitzungen liegen. Für den Landrat tritt in Fällen der Verhinderung ein von dem Kreisausschusse zu wählender Vertreter ein.

Beschließt die Kommission die Eintragung, so hat sie zugleich die nach § 6 zum Hofe gehörenden Grundstücke zu bezeichnen.

§ 2b.

Die Kommission hat die erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Vor der Entscheidung soll sie den Eigentümer hören. Sie kann ihn zum Erscheinen und zur Erklärung durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 2c.

Der Beschluß der Kommission kann wie eine von dem Amtsgericht erlassene Verfügung von dem Eigentümer mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die Eintragung der Besitzung in die Höferolle erfolgt nach Maßgabe der rechtskräftigen Entscheidung.

§ 2d.

Die Eintragung von Besitzungen, die nicht von Amts wegen eingetragen werden, geschieht auf Antrag des Eigentümers.

Der Eigentümer ist nur dann antragsberechtigt, wenn er über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

§ 2e.

Die Eintragung ist dem Eigentümer bekannt zu machen.

§ 2f.

Die Löschung eines Hofes in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers, bei einem von Amts wegen eingetragenen Hofe jedoch nur dann, wenn er aufgehört hat, eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung zu sein.

Die Vorschriften des § 2d Abs. 2, 3 und des § 2e finden entsprechende Anwendung.

2. Im § 10 Nr. 1 Abs. 3 fallen die Vorschriften des zweiten Satzes weg.

Artikel III.

Die Vorschriften der §§ 26 bis 37 des kurhessischen Gesetzes über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse vom 26. August 1848 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 67) werden aufgehoben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Eintragungen in die Höferolle betrifft, mit dem 1. Oktober 1910, im übrigen mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Artikel V.

Sind bei einer Besitzung, die früher in einem Meierverbande gestanden hat, Ehegatten als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen, so werden für die Auflassung des Anteils eines der Ehegatten an den anderen, für die Beurkundung des ihr zu Grunde liegenden Vertrags und für die Eintragung von Rechten zu Gunsten des auflassenden Ehegatten Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn die Auflassung vor dem 1. April 1912 erfolgt.

Diese Vorschrift tritt mit der Verkündung in Kraft.

Artikel VI.

Der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden ermächtigt, den Text des Höfegesetzes für den Kreis Grafschaft Schaumburg unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch die Gesetzsammlung alsbald bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, den 9. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11054.) Bekanntmachung des Textes des Höfegesetzes für den Kreis Grafschaft Schaumburg. Vom 20. Juli 1910.

Auf Grund der dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Artikel VI des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg, vom 9. Juli 1910 erteilten Ermächtigung wird der Text des Höfegesetzes für den Kreis Grafschaft Schaumburg nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juli 1910.

Der Justizminister.
Beseler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Höfegesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Ein in der Höferolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragener Hof ist ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

Als Hof kann jede land- oder forstwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzung in der Höferolle eingetragen werden.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Wohnhaus der Besitzung liegt.

§ 2.

Die Besitzungen, die früher in einem Meierverbande gestanden haben, werden nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 von Amts wegen in die Höferolle eingetragen.

§ 3.

Zur Entscheidung darüber, welche Besitzungen von Amts wegen einzutragen sind, tritt bei jedem Amtsgericht eine Kommission zusammen. Sie besteht aus dem aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und dem Landrate sowie dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die Besitzungen liegen. Für den Landrat tritt in Fällen der Verhinderung ein von dem Kreisausschusse zu wählender Vertreter ein.

Beschließt die Kommission die Eintragung, so hat sie zugleich die nach § 12 zum Hofe gehörenden Grundstücke zu bezeichnen.

§ 4.

Die Kommission hat die erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Vor der Entscheidung soll sie den Eigentümer hören. Sie kann ihn zum Erscheinen und zur Erklärung durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 5.

Der Beschluß der Kommission kann wie eine von dem Amtsgericht erlassene Verfügung von dem Eigentümer mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die Eintragung der Besitzung in die Höferolle erfolgt nach Maßgabe der rechtskräftigen Entscheidung.

§ 6.

Die Eintragung von Besitzungen, die nicht von Amts wegen eingetragen werden, geschieht auf Antrag des Eigentümers.

Der Eigentümer ist nur dann antragsberechtigt, wenn er über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

§ 7.

Die Eintragung ist dem Eigentümer bekannt zu machen.

§ 8.

Die Löschung eines Hofes in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers, bei einem von Amts wegen eingetragenen Hofe jedoch nur dann, wenn er aufgehört hat, eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung zu sein.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 2, 3 und des § 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Führung der Höferolle gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 10.

Die Eintragung in der Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

§ 11.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besitzung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

§ 12.

Zum Hofe gehören alle Grundstücke des Hofeseigentümers, die auf dessen Antrag in die Höferolle unter Bezeichnung nach dem Grundbuch oder nach dem Grundsteuerkataster eingetragen oder im Grundbuch auf demselben Blatte mit der Hofstelle vermerkt sind oder herkömmlich zum Hofe gerechnet werden oder wirtschaftlich mit dem Hofe zusammengehören, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegen sind.

Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücken anzunehmen; sie wird

durch eine Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchtland, nicht ausgeschlossen. Insbesondere gehören zum Hofe Grundstücke, die an Personen verpachtet sind, von denen dagegen Dienstleistungen für die Hofeswirtschaft erwartet werden (Heuerleute usw.).

Außer den gesetzlichen Bestandteilen des Hofes, insbesondere den mit dem Eigentum am Hofe verbundenen Gerechtigkeiten (Bürgerliches Gesetzbuch § 96), gehören zum Hofe auch die dem Hofeseigentümer persönlich zustehenden Realgemeindeberechtigungen.

§ 13.

Das Hofesinventar ist Zubehör des Hofes. Es umfaßt das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät, einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 14.

Wird der Eigentümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so ist für seine Beerbung das allgemeine Recht nur insoweit maßgebend, als nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit eine Nachlaßverbindlichkeit zur Veräußerung des Hofes oder des Zubehörs besteht.

§ 15.

Der Hof nebst Zubehör fällt als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem der Erben (dem Anerben) zu. An seine Stelle tritt im Verhältnisse der Miterben untereinander der Hofeswert.

§ 16.

Als Anerben sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge nach folgenden Grundsätzen berufen:

1. Zunächst sind die Abkömmlinge des Erblassers berufen.

   Leibliche Kinder gehen an Kindesstatt angenommenen, eheliche sowie durch nachfolgende Ehe legitimierte oder für ehelich erklärte Kinder gehen unehelichen vor.

   Ferner geht der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter vor.

   Treten an Stelle eines Kindes, das nach Abs. 2, 3 als Anerbe berufen sein würde, dessen Abkömmlinge als Erben ein, so sind sie nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen auch als Anerben berufen. Doch stehen uneheliche Abkömmlinge ehelichen leiblichen Kindern oder entfernteren Abkömmlingen des Erblassers nach.

2. Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte berufen.
3. Nach dem Ehegatten des Erblassers ist sein Vater, nach diesem ist seine Mutter berufen.
4. Nach den Eltern des Erblassers sind seine vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, nach diesen sind seine halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften der Nr. 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 17.

Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft.

Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten, ohne die Erbschaft auszuschlagen. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

Wird auf das Anerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Hofes an den Verzichtenden als nicht erfolgt. Der Hof fällt an den nächsten als Anerbe berufenen Miterben. Dieser Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

§ 18.

Ist der Ehegatte des Erblassers neben Abkömmlingen des letzteren als Miterbe berufen, so erwirbt er, wenn er die Erbschaft ausschlägt und auf die Herausgabe desjenigen, was aus seinem Vermögen in den Hof verwendet ist, verzichtet, mit der Beendigung der elterlichen Nutznießung oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Hofe nebst Zubehör bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslänglichen und, soweit die Kräfte des Hofes dazu ausreichen, standesmäßigen Unterhalt auf dem Hofe (Altenteilsrecht). Der Erbschaftsausschlagung steht es gleich, wenn der Ehegatte bei der Erbteilung auf Zahlung des ihm von dem Hofeswerte gebührenden Betrags verzichtet. Für die Dauer des Nießbrauchs liegen ihm die im § 29 bezeichneten Verpflichtungen gegenüber dem Anerben und den Miterben ob.

Auf das Altenteilsrecht finden die Vorschriften des Artikel 15 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) entsprechende Anwendung.

Der Nießbrauch und das Altenteilsrecht erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten. In diesem Falle kann der Ehegatte von dem Anerben die Zahlung eines dem Werte des Altenteilsrechts entsprechenden Kapitals, jedoch nicht mehr als den Betrag verlangen, der ihm ohne die Erbschaftsausschlagung und den Verzicht bei der Auseinandersetzung zugekommen sein würde.

§ 19.

Der Hofeswert wird nach folgenden Vorschriften ermittelt:

1. Der Hof nebst Zubehör wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.
2. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, die zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.
3. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrag abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet ein Abzug nur nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 statt.
4. Der ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.
5. Haben die Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswert als der sonstige Grundbesitz, so ist der Hof auf Verlangen eines Beteiligten nach dem Verkaufswerte zu schätzen.
6. Von dem Kapitalwerte des Hofes (Nr. 1 bis 5) werden die auf dem Hofe ruhenden vorübergehenden Lasten (Leibzuchten und dergleichen), insbesondere im Falle des § 18 der Nießbrauch und das Altenteilsrecht des Ehegatten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abgezogen.

§ 20.

Die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten, einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sind, soweit das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen. Soweit sie nicht in solcher Weise berichtigt werden, ist der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu berichtigen und die Miterben von ihnen zu befreien.

Die nicht durch das sonstige Vermögen gedeckten gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten werden von dem Hofeswert abgezogen.

§ 21.

Von dem Hofeswerte gebührt dem Anerben ein Drittel als Voraus.

Ist jedoch der Anerbe zu einem geringeren Bruchteil als einem Viertel als Erbe berufen, so gebührt ihm von dem Hofeswert als Voraus und Erbanteil zusammen die Hälfte.

Im Falle des § 20 Abs. 2 ist der nach dieser Vorschrift gekürzte Hofeswert maßgebend.

§ 22.

Hat der Anerbe durch eine Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung einschließlich des Voraus zukommen würde, und verweigert er die Herauszahlung des Mehrbetrags, so gilt diese Weigerung als Verzicht auf das Anerbenrecht.

§ 23.

Ein minderjähriger Miterbe des Anerben kann die Zahlung des ihm von dem Hofeswerte gebührenden Betrags erst nach dem Eintritte seiner Volljährigkeit, falls aber der Anerbe den Hof vorher an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person veräußert, nach der Veräußerung verlangen. Der Anerbe kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Miterben die Zahlung nicht vor demselben Zeitpunkte bewirken. Eine Verzinsung des Betrags findet bis dahin nicht statt. Er ist auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters des Miterben durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch sicherzustellen.

Der Anerbe ist verpflichtet, bis zur Höhe des im Abs. 1 bezeichneten Betrags und in Anrechnung auf diesen dem Miterben die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf oder der Erlangung einer Brotstelle zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen hat. In gleicher Weise hat der Anerbe einer Miterbin im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Steht der Miterbe unter Vormundschaft, so ist der ihm zu gewährende Betrag von dem Vormundschaftsgerichte nach Anhörung des Anerben, des Vormundes und des Minderjährigen, falls er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen.

§ 24.

Ein minderjähriger Miterbe kann, solange er den ihm von dem Hofeswerte gebührenden Betrag noch nicht vollständig gezahlt erhalten hat, gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe von dem Anerben standesmäßigen Unterhalt auf dem Hofe verlangen.

§ 25.

Wird der Hof innerhalb fünfzehn Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Anerben oder innerhalb zehn Jahren nach dem Erlöschen eines in Ansehung des Hofes bestehenden Verwaltungs- oder Nießbrauchsrechts veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.

Werden innerhalb des gedachten Zeitraums Teile des Hofes auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als ein

Zehntel des Hofeswerts, so hat der Anerbe denjenigen Teil des Voraus, welcher dem auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teile des Hofeswerts entspricht, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für den Hof wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke gemäß § 12 in den Bestand des Hofes eingetreten sind.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten nicht, wenn der Anerbe den Hof ganz oder teilweise an eine ihm gegenüber anerbenberechtigte Person veräußert. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser den Hof oder Teile des Hofes innerhalb des angegebenen Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person weiter veräußert.

Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren in fünf Jahren.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hof vor der Veräußerung in der Höferolle gelöscht worden ist.

§ 26.

Das Recht des Eigentümers, über den Hof unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

Der Eigentümer kann für den Fall, daß bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, den Eintritt des Anerbenrechts ausschließen oder bestimmen, daß die Bevorzugung des Anerben in anderer als der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise stattfinden, welche unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein oder welcher Betrag als Hofeswert bei der Erbteilung angerechnet werden soll.

Die im Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen können in einer Verfügung von Todes wegen oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde getroffen werden.

§ 27.

Der Erblasser kann, wenn nach seinem Tode seine Abkömmlinge als Anerben berufen sein würden, in den Formen des § 26 Abs. 3 bestimmen, daß sein überlebender Ehegatte befugt sein soll, unter den Abkömmlingen den Anerben zu wählen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Die Befugnis des überlebenden Ehegatten erlischt mit seiner Wiederverheiratung sowie mit der Volljährigkeit des gesetzlich berufenen Anerben, wenn aber dem Ehegatten über diesen Zeitpunkt hinaus der Nießbrauch an dem Hofe zusteht, mit dem Erlöschen des Nießbrauchs.

Das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör erwirbt im Falle der Ausübung der Befugnis des überlebenden Ehegatten der von diesem gewählte Anerbe mit der Vollziehung der Wahl, im Falle des Erlöschens der Befugnis der gesetzlich berufene Anerbe mit dem Erlöschen der Befugnis.

§ 28.

Für die Berechnung des Pflichtteils des Anerben ist der nach dem allgemeinen Rechte, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben ist der nach diesem Gesetze zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend.

§ 29.

Der Hofeseigentümer kann in den Formen des § 26 Abs. 3 anordnen, daß nach seinem Tode seinem überlebenden Ehegatten über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus die Verwaltung und der Nießbrauch des Hofes nebst Zubehör zustehen sollen unter der Verpflichtung, dem Anerben und bis zur vollständigen Zahlung des ihnen von dem Hofeswerte gebührenden Betrags auch den Miterben gegen Leistung standesmäßiger und ihren Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Hofe zu gewähren. Auf diese Anordnung findet die Vorschrift des § 2306 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 30.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Höfe, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Höfe fallen sämtlich dem zunächst berufenen Anerben zu, wenn dies der Ehegatte, der Vater oder die Mutter des Erblassers ist oder wenn die Höfe bei dem Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet werden.
2. In den übrigen Fällen des § 16 Nr. 1, 4 können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen.

   Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ablaufe der Frist, so tritt der Wahlberechtigte in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Berechtigten zurück.

   Sind mehr Höfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt.

   Jeder Anerbe erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hofe nebst Zubehör mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hofe nebst Zubehör.
3. Fallen die Höfe an verschiedene Anerben, so hat im Falle des § 18 der Ehegatte die Wahl, auf oder von welchem Hofe er den Altenteil beziehen will.

In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ist der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten auf die Anerben und die Höfe nach dem Verhältnisse der Hofeswerte zu verteilen.

Im Falle des § 24 entscheidet in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung das Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Beteiligten und von Sachverständigen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Höfe darüber, auf welchem Hofe der Unterhalt zu gewähren ist.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten nur, soweit nicht der Erblasser in den Formen des § 26 Abs. 3 ein anderes bestimmt hat.

§ 31.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 30 finden keine Anwendung:

1. unbeschadet der Vorschriften der §§ 32 ff., wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht Alleineigentümer des Hofes gewesen ist, es sei denn, daß der Anerbe der alleinige Miteigentümer war;
2. wenn der Hof zur Zeit des Todes des Erblassers nicht mehr eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung oder seit länger als zehn Jahren nicht mehr mit einem Wohnhause versehen war.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für Höfe, die zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehören.

§ 32.

Gehört der Hof zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder einer fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft, für welche die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, so finden diese Vorschriften nach der Beendigung der Gütergemeinschaft nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 33 bis 44 ein anderes bestimmt ist.

§ 33.

Wird die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden (Bürgerliches Gesetzbuch § 1482), so gelten, sofern nicht der überlebende Ehegatte der alleinige Erbe des verstorbenen Ehegatten ist, vorbehaltlich des § 34, folgende Vorschriften:

Der Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem Hofe nebst Zubehör fällt dem überlebenden Ehegatten zu.

Für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts tritt an die Stelle des Hofes nebst Zubehör der Hofeswert.

Auf die Ermittelung des Hofeswerts und auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten, deren Berichtigung bei der Auseinandersetzung verlangt werden kann, finden die Vorschriften der §§ 19, 20 entsprechende Anwendung.

§ 34.

Hatte im Falle des § 33 der verstorbene Ehegatte den Hof in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben und wird er von Abkömmlingen beerbt, so gelten die Vorschriften der §§ 35 bis 40.

§ 35.

Der Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem Hofe nebst Zubehör fällt, vorbehaltlich des § 40, dem überlebenden Ehegatten nach Maßgabe der §§ 36 bis 39 zu.

Eine Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts findet nur insoweit statt, als solches außer dem Hofe nebst Zubehör vorhanden ist. Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 36.

Der überlebende Ehegatte hat in Ansehung des ganzen Hofes nebst Zubehör bis zu seinem Tode die rechtliche Stellung eines Vorerben; die Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten haben die rechtliche Stellung von Nacherben.

Dem überlebenden Ehegatten liegen die im § 29 bezeichneten Verpflichtungen gegenüber den Abkömmlingen ob.

Der überlebende Ehegatte kann durch gemeinschaftliche Bestimmung der Ehegatten von den im § 2136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen eines Vorerben, mit Ausnahme der Beschränkung des § 2113 Abs. 1, befreit werden. Er kann ferner ohne Rücksicht auf die Beschränkung seines Verfügungsrechts das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör dem nach § 37 berufenen Abkömmling übertragen.

§ 37.

Nach dem Tode des überlebenden Ehegatten fällt der Hof nebst Zubehör, falls noch ein Abkömmling des verstorbenen Ehegatten vorhanden ist, an diesen, falls mehrere solche Abkömmlinge vorhanden sind, nach Maßgabe des § 16 Nr. 1 an einen von ihnen. Im letzteren Falle finden im Verhältnisse der Abkömmlinge zueinander die Vorschriften des § 15 Satz 2 und der §§ 17, 19 bis 25 entsprechende Anwendung.

§ 38.

An die Stelle des Zeitpunkts des Todes des überlebenden Ehegatten tritt:

1. wenn der nach § 37 berufene Abkömmling vorher das dreißigste Lebensjahr vollendet, dieser Zeitpunkt, unbeschadet der Vorschrift der Nr. 2;
2. wenn die Ehegatten gemeinschaftlich einen früheren Zeitpunkt als den des Todes des überlebenden Ehegatten bestimmt haben, der bestimmte Zeitpunkt.

In diesen Fällen gebührt dem überlebenden Ehegatten gegenüber dem Abkömmlinge, dem der Hof zufällt, ein Altenteilsrecht nach § 18 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1.

§ 39.

Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den Erwerb des Hofes, so fällt der Hof nebst Zubehör nach Maßgabe des § 37 an den nach dieser Vorschrift berufenen Abkömmling.

Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Der Anfall an den Abkömmling gilt als mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten erfolgt.

§ 40.

Ist der im § 38 Abs. 1 bezeichnete Zeitpunkt zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten bereits eingetreten, so fällt der Hof nebst Zubehör mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten nach Maßgabe des § 37 an den nach dieser Vorschrift berufenen Abkömmling. Die Vorschrift des § 38 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 41.

Sind bei dem Tode eines Ehegatten neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden (Bürgerliches Gesetzbuch § 1483 Abs. 2), so tritt für die Auseinandersetzung mit ihnen in Ansehung des Gesamtguts an die Stelle des Hofes nebst Zubehör der Hofeswert. Die Vorschriften der §§ 19, 20 finden Anwendung.

Die Ehegatten können gemeinschaftlich bestimmen, daß die anderen Abkömmlinge, falls sie bis zur Beendigung der Gütergemeinschaft auf die Auseinandersetzung verzichten, gemeinschaftlichen Abkömmlingen gleichstehen. Zu dem Verzicht ist, wenn die Abkömmlinge unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 42.

Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab oder ist die Fortsetzung ausgeschlossen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1484, 1508, 1509), so finden die Vorschriften des § 33 Abs. 2 bis 4, falls aber der verstorbene Ehegatte den Hof in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hatte, die Vorschriften der §§ 35 bis 40 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgehoben oder durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten beendigt wird (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1492, 1496, § 1493 Abs. 1). Doch stehen die in den

§§ 35 ff. den Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten beigelegten Rechte nur den anteilsberechtigten Abkömmlingen zu.

Im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten gebührt außer diesem auch seinem neuen Ehegatten gegenüber dem Abkömmlinge, dem der Hof zufällt, ein Altenteilsrecht nach § 18 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1.

§ 43.

Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod oder die Todeserklärung des überlebenden Ehegatten (Bürgerliches Gesetzbuch § 1494), so fällt der Hof nebst Zubehör nach Maßgabe des § 16 Nr. 1 an einen anteilsberechtigten Abkömmling. Doch sind im Falle des § 41 Abs. 2 die Abkömmlinge desjenigen Ehegatten, welcher den Hof in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, vor den anderen Abkömmlingen berufen.

Die Vorschriften des § 33 Abs. 3 und der §§ 17, 19 bis 25 finden entsprechende Anwendung, die Vorschriften der §§ 23 bis 25 jedoch nur im Verhältnisse der anteilsberechtigten Abkömmlinge zueinander.

§ 44.

Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung; doch können die danach zulässigen Bestimmungen nur von den Ehegatten gemeinschaftlich getroffen werden.

Für die Form der Bestimmungen ist die Vorschrift des § 26 Abs. 3 maßgebend; hat einer der Ehegatten die im § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Form beobachtet, so genügt die Unterschrift des anderen Ehegatten. Das Gleiche gilt für die im § 36 Abs. 3 Satz 1, im § 38 Abs. 1 Nr. 2 und im § 41 Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen der Ehegatten.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 45.

Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

§ 46.

Unter dem Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des geteilten Eigentums der Untereigentümer zu verstehen.

§ 47.

Durch dieses Gesetz werden nicht geändert:

die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Obereigentümers;

das für Fideikommiß-, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende Recht;

das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder teilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abzutreten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.